

SPORTHALLENNUTZUNGSVERTRAG

DREIFACHTURNHALLE



zwischen

**der Stadt Traunreut – Rathausplatz 3 – 83301 Traunreut
vertreten durch den 1. Bürgermeister Franz Parzinger**

und

**TSV Stein / St. Georgen e. V.
vertreten durch Herrn Frank Maier
nachstehend Benutzer genannt**

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Umfang, Zweck und Zeiten der Überlassung

1. Eigentümer der Sporthalle ist der Landkreis Traunstein. Die Stadt Traunreut ist zur weiteren Nutzungsüberlassung („Untermietverhältnis“) an Sportvereine berechtigt.
2. Im Rahmen des Untermietverhältnisses überlässt die Stadt Traunreut die Räumlichkeiten der Dreifachturnhalle mit Nebenräumen (Umkleide, WC, Duschräume) dem Benutzer zu dem im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten für den Zeitraum vom 1. November bis 31. März.
3. Die Überlassung erfolgt ausschließlich für sportliche Nutzungen für Zwecke der Durchführung von Trainingsveranstaltungen im Rahmen des Breitensports.
4. Eine Nutzung am Wochenende bedarf einer eigenen Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Landkreis.
5. Die Sporthalle dient vorrangig dem Sportunterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen; daher gehen diese schulischen Nutzungen generell jeder Benutzung nach diesem Vertrag vor.
6. Während der Ferien und an Feiertagen ist die Benutzung der Sporthalle grundsätzlich nicht gestattet.

§ 2

Kosten für die Überlassung

1. Für die vereinbarten Überlassungszeiten beträgt der Kostenanteil 7,50 EUR pro Nutzungsstunde für die gesamte Sporthalle. Bei Jugendmannschaften bis zur C-Jugend (bis einschließlich 14 Jahre) wird auf eine Kostenbeteiligung verzichtet. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 31.03. und 31.12. unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Nutzung gemäß den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten, ausschließlich Ferien und Feiertage.

§ 3

Überprüfung der Anlagen und Geräte

1. Der Benutzer ist verpflichtet, vor der Benutzung die Räume, Anlagen und Geräte durch den Verantwortlichen (vgl. § 4 Abs. 1) auf ihre jeweils ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Benutzer stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden. Die Stadt übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Anlagen und Geräte sich in betriebs- und funktionssicherem Zustand befinden. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Einrichtungen von den Benutzern in bestimmungsgemäßem Umfang und pfleglich behandelt werden.
2. Mängel sind dem zuständigen Hausmeister bzw. dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Belegbuch festzuhalten.

§ 4

Betriebsablauf

1. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei jeder Veranstaltung / Übungsleiterstunde der verantwortliche Abteilungsleiter bzw. ein von diesem bestimmter Übungsleiter bzw. Stellvertreter (im Folgenden „Verantwortlicher“ genannt) von Anfang bis Ende der Benutzung zur Überwachung des Betriebsablaufs anwesend ist. Als Verantwortlicher überwacht dieser den ordnungsgemäßen und sicheren Betriebsablauf durch die jeweiligen Nutzer. Der Verantwortliche ist der Stadt Traunreut schriftlich vorher zu benennen. Er muss zuverlässig und voll geschäftsfähig sein. Er verlässt nach Beendigung der Nutzung als Letzter der Gruppe die Sporthalle.

2. Der Benutzer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass der Verantwortliche nach Ende der Übungsstunde die Räumlichkeiten, Fenster und Eingänge ordnungsgemäß verschließt.
3. Der Verantwortliche verpflichtet sich, dass der Zugang zur Sporthalle nur über den vereinbarten Zugang erfolgt. Die Auswahl des entsprechenden Zugangs ist mit dem Hausmeister der Schule abzustimmen. Des Weiteren verpflichtet sich der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Notausgänge (Fluchtwege) nur im Notfall benutzt werden. Die Benutzung der Notausgänge zum Ein-, bzw. Ausgang für die reguläre Nutzung ist nicht gestattet.
4. Das Aufkleben von Linierungen mit Klebebändern und dergleichen, sowie das Aufstellen von Tischen, Banden und Bänken sind, ohne die Einholung des Einverständnisses des Hausmeisters, in der Sporthalle untersagt. Aushänge dürfen (soweit sie bereits nach § 7 genehmigt wurden) nicht mit Nägeln und dergleichen an Prallwänden, Banden usw. angebracht werden. Bei einer Befestigung von Aushängen mit Klebestreifen oder Ähnlichem ist eine klebstoff- und streifenfreie Überlassung nach dem Abhang sicherzustellen. Die Mitnahme und die Benutzung von halleneigenen Sportgeräten und Sportartikeln außerhalb der Sporthalle (z. B. in den Fluren, im Umkleide- und Duschbereich, in WC's und im Tribünenbereich) ist nicht gestattet.
5. Der Verantwortliche verpflichtet sich, das Betreten der Sporthalle nur mit Sportkleidung und sauberen Sportschuhen zu gestatten, die vorher im Umkleidebereich anzuziehen sind. Die Verwendung von Haftmitteln, beispielsweise für Handbälle, ist untersagt. Des Weiteren darf die Sportanlage nur mit Schuhen ohne Stollen oder Ähnlichem betreten werden.
6. Die Übungsstunden sind rechtzeitig zu beenden. Der Verantwortliche hat sich davon zu überzeugen, dass sämtliche Teilnehmer der Gruppe das Gebäude zu den genannten Endzeiten verlassen. Die vorgesehenen Belegzeiten beinhalten den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sporthalle einschließlich Duschzeit.
7. Der Benutzer verpflichtet sich, nach Ende der Übungsstunde sämtliche Geräte (Tore und dgl.) wegzuräumen.
8. Das in der Sporthalle vom Landkreis ausgelegte Belegbuch ist von den Verantwortlichen der Übungsleiterstunden auszufüllen und eigenständig zu führen.
9. Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind vom Benutzer in Abstimmung mit dem Hausmeister auf eigene Kosten fachmännisch zu beseitigen bzw. durch den Verursacher beseitigen zu lassen.
10. Der Benutzer verpflichtet sich, Rettungswege unbedingt freizuhalten und ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkplätzen der Sporthalle zu parken.
11. Der Benutzer ist verpflichtet zum sparsamen Umgang mit Wasser und elektrischem Strom. Die Halle muss aufgeräumt hinterlassen werden. Die Sportgeräte müssen an ihren vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.
12. Ergänzend gilt die Turnhallenordnung.

13. Die speziellen Anordnungen des Hausmeisters, der Schulleitung, des Landkreises bzw. der Stadt Traunreut gelten im Einzelfall ergänzend.
14. Auf die Nachbarschaft der Sportstätte ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Haftung / Verkehrssicherungspflicht

1. Der Benutzer der Sporthalle stellt die Stadt Traunreut von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räumen und Geräten, einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Anlagen, Parkplätzen und Räumen stehen. Dies gilt sowohl für seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, als auch Besucher der Veranstaltungen und sonstigen Dritten. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt Traunreut erfolgt keine Haftungsfreistellung. Der Benutzer kommt insbesondere für Ansprüche auf, die von Dritten für erlittene Personen- oder Sachschäden gegen die Stadt Traunreut oder dem Landkreis Traunstein erhoben werden, ausgenommen bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt Traunreut oder des Landkreises Traunstein.
2. Die Stadt Traunreut bzw. der Landkreis Traunstein haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter privater oder vereinseigener Sportgeräte.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Traunreut, dem Landkreis und den Grundstücksnachbarn an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zu- und Abgangswegen und sonstigem Inventar durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Nutzer haftet auch für Kosten, die auf Grund unsachgemäßer Nutzung der Sporthalle entstehen (z. B. Sonderreinigung).
4. Der Benutzer übernimmt die dem Landkreis Traunstein bzw. der Stadt Traunreut obliegende Verkehrssicherungspflicht in den überlassenen Räumlichkeiten und hinsichtlich der Zuwege, Fluchtwege, Parkplätze einschließlich der Räum- und Streupflicht.

§ 6

Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe und alle mitgebrachten und aufbewahrten Gegenstände übernimmt die Stadt Traunreut keine Haftung.

§ 7

Ausschank, Werbung

1. Ein eigener Ausschank oder sonstiger Verkaufsbetrieb ist dem Verein nicht gestattet. Der Landkreis Traunstein behält sich im Einzelfall vor, eine Ausnahmegenehmigung, die vorab einzuholen ist, zu erteilen.
2. Transparente, Fahnen, Reklameschilder und sonstige Werbung sind nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Traunstein zulässig.

§ 8

Schlüsselverantwortung

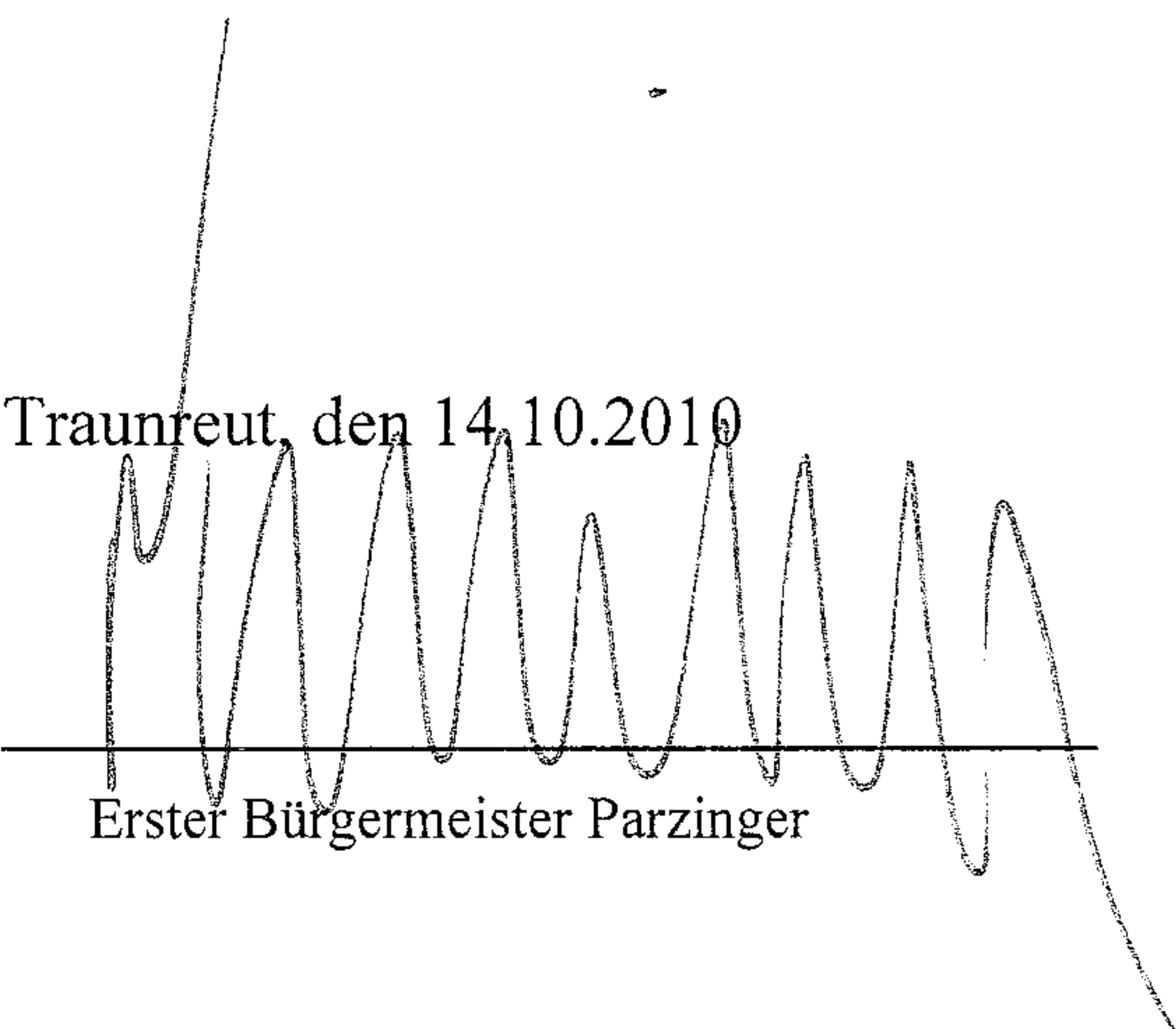
Die Schlüsselverantwortung wird im Rahmen der zulässigen Nutzung dem Benutzer übertragen. Der Benutzer bzw. der von ihm benannte Verantwortliche hat bereits gegen Unterschrift einen Schlüssel für die Sportstätte, für den Zugang zu Sportgeräten und Nebenräumen erhalten. Der Benutzer haftet für alle Kosten wegen verlorener Schlüssel und für einen notwendigen Austausch der Schließanlage. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt Traunreut bzw. des Landkreises Traunstein nicht zulässig. Der Schlüssel ist bei Vertragsende an die Stadt Traunreut zurückzugeben.

§ 9

Sonstiges

Ergänzend gilt die jeweils gültige Sporthallenordnung des Landkreises Traunstein.

Traunreut, den 14.10.2010



Erster Bürgermeister Parzinger



TSV Stein/St. Georgen / Frank Maier